

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Dienstag, den 14. Juli 1801.

Fünftes Quartal.

Den 25. Messidor IX.

Organische Gesetze für den der helvetischen
Tagsatzung im kommenden Herbstmonat
vorzulegenden Verfassungsentwurf.

VII.

Decret vor schlag.

(Angenommen in der Sitzung des gesetzgebenden Raths
vom 13. Heum. 1801.)

Der gesetzgebende Rath — In Erwägung, daß die
Mitglieder der Cantonstagsatzungen, vermöge des Art. 3.
des Gesetzes vom 3ten Heumonat 1801, von dem ihren
Vorsitz führenden Statthalter zu gewissenhafter Erfüllung
ihrer Pflichten sollen beeidigt werden;

In Erwägung daß es wichtig ist, diese Eidesformel
nicht der Willkür zu überlassen, sondern sie für die ganze
Republik gleichförmig zu machen;

Nach Anhörung seiner zu Entwerfung organischer Ge-
setze für den Verfassungsentwurf ernannten Commission,
verordnet:

1. Der Statthalter, welcher die durch die Wahlver-
sammlungen der Bezirke ernannten Mitglieder der
Cantonstagsatzung zusammen zu rufen und zu beeidigen
hat, wird denselben folgende Eidesformel
ablesen:

Eidesformel.

„Ihr die Mitglieder der Cantonstagsatzung sollet
angeloben und schwören, einen feierlichen Eid, daß ihr
auf die künftig abzuhaltende allgemeine helvetische Tagsatzung,
aus allen helvetischen Bürgern, die nach dem 8ten
Artikel des Gesetzes vom 3. Heum. 1801 wahlfähig sind,
den oder diejenigen ohne dafür Miethe und Gaben zu neh-
men oder irgend einigen Versprechungen oder Drohun-
gen Gehör zu geben, zu Deputirten erwählt werden,
welche ihr nach eurem reinsten und besten Wissen und
Gewissen als die Rechtschaffesten, und diejenigen, welche

dießmeiste Einsicht und Erfahrung besitzen, um das Ge-
meineste der einen helvetischen Republik bey Annahme
einer neuen Verfassung für dieselbe, zu begründen und zu
befördern anerkennet; Ihr sollet angeloben und schwören,
für euren Canton eine den Grundsäzen politischer und
bürgerlicher Freiheit und Gleichheit und den Vorschrif-
ten des allgemeinen helvetischen Verfassungsentwurffes
angemessene Einrichtung zu entwerffen; Ihr sollet end-
lich angeloben und schwören, euch mit keinerley andern
Gegenständen zu befassen, außer denjenigen die euch durch
den allgemeinen Verfassungsentwurf und durch das dar-
auf gegründete Gesetz vom 3. Heum. angewiesen sind,
und Euch bey denselben jederzeit den Beschlüssen der
Mehrheit der Tagsatzung zu unterziehen. Alles getreulich,
ehrbarlich und ohne alle Gefahrde als ihr euch darum
vor Gott und dem ganzen Vaterland werdet verantwor-
ten mögen.“

2. Diese Eidesformel sollen alsdann die Wahlmänner
nach Landesgebrauch und nach den Gewohnheiten
ihrer Kirche auf das feierlichste angeloben und be-
schworen.

Gesetzgebender Rath, 27. May.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Munizipalitätsberichts.)

An diese Anordnung schließt sich endlich auch das
nach dem bisher ziemlich allgemein geübten System ein-
gerichtete Armenwesen an, kraft dessen die Heymaths-
genossenschaften ihre Armen verpflegen sollen. Es ist
nemlich bey der Zusammensetzung der Ortspolizeybehörde
kein Hinderniß weiter vorhanden, daß das Armenwesen
nicht als ein Zweig der Polizey, der Ortsgemeinde
überlassen werde, da ihr Bezirk, ohne Rücksicht auf ih-
ren Besitzer, das vorzüglichste zur Armenverpflegung teile-

bare Vermögen ausmacht; nur bedarf es einiger gesetzlicher Bestimmungen, sowohl über das Verhältniß der Besteuerung der unbeweglichen Güter des Bezirks gegen das übrige Vermögen der Gemeindgenossen, als aber über die Art und Weise wie die Verpflegung selbst, nach der Verschiedenheit der existierenden Verhältnisse unmittelbar oder mittelbar durch die Ortspolizeybehörde zu besorgen seyn. Sofort würden die Gemeindeskammern keinerlei politische Attributionen mehr haben, sondern allein auf die Verwaltung der Güter der Gemeindgenossenschaft und die Controlle über ihre Glieder eingeschränkt seyn.

Euere Commission hat diejenigen dieser Bestimmungen, welche die Attributionen der Ortspolizeybehörde in dieser Hinsicht festsetzen, in ihren neuen Vorschlag aufgenommen, da hingegen andere einem besondern, die Organisation des Armenwesens im Allgemeinen näher bestimmenden Gesetz einzufüllen seyn werden; und endlich scheint es ihr auch zweckmässiger, da nach ihren Vorschlägen zwischen der Ortspolizeybehörde und den Gemeindeskammern kein nothwendiger Zusammenhang mehr übrig bleibt, die Gesetze über beide von einander abzusondern.

Bey diesen Bemerkungen Euerer Commission, auf welche sie Vorschläge gründet, die mehr oder weniger wesentliche Bestandtheile des Gesetzes vom 15. Hornung ändern, wurde dieselbe von selbst auf die Nothwendigkeit der Rücknahme des ganzen Gesetzes geleitet, und diese führte sie auf die Entwerffung eines ganz umgearbeiteten Gesetzesvorschlags, in welchem sie einertheils obigen Entwicklungen Rechnung tragt, andertheils aber andern einzelnen Mängeln des vorigen Gesetzes, die ihr aufgestossen, oder auf welche sie durch die von den Munizipalitäten und Gemeindeskammern eingelangten Schreiben aufmerksam gemacht worden, abzuheisen sucht. Es würde zu weitläufig seyn, Sie B. G. im Rapport selbst mit diesen Auslassungen, Modifikationen und Bemerkungen und ihren Gründen bekannt zu machen. Wenn es Ihnen aber belieben sollte, in die Berathung des Gesetzesvorschlags einzutreten, so wird die Commission solches bey den einzelnen Artikeln mündlich nachholen.

Ehe aber Eure Commission Ihnen B. G. den Gesetzesvorschlag selbst unter Augen legt, scheint es ihr zu möglichstter Vereinfachung und Verkürzung der Berathung nothwendig, ihre unmaßgeblichen Bemerkungen über den zu besetzenden Gang derselben vorzutragen.

Im Ganzen genommen beruht dieser Gesetzesvorschlag auf folgenden Sätzen:

- 1) Die Ortspolizei wird nach Ortsgemeindbezirken ausgeübt, die unter Festsetzung eines Minimums von Volksmenge, und unter Zulassung der Vereinigung mehrerer Bezirke, nach den bestehenden Heymathsbürgern, oder wo diese mangeln, Kirchgemeindsbezirken sich richten.
- 2) Die Ortspolizeygemeinde geht von der Ortsgemeinde aus, welche aus den Heymathsgenossen des Bezirks und allen mit Grundeigenthum darin angesessenen helvetischen Bürgern besteht.
- 3) Der Generalversammlung der Ortsbürger stehen sowohl die Wahlen des Gemeinderath als Ortspolizeybehörde, als aber gewisse Aufsichtsrechte über solchen zu.
- 4) Dem Gemeinderath liegt unter bestimmten Einschränkungen die Besorgung der Ortspolizey und die Verwaltung der Ortsgüter ob.
- 5) Die Quellen, aus denen er die Unkosten seiner Verwaltung bestreitet, sind neben denselben, die aus allgemeinen Gesetzen stießen, der Ertrag der Ortsgüter, die durch höhere Behörden bestimmten unveränderlichen Beiträge der Einzelsachen, und die allein von den Ortsbürgern zu erhebenden Steuern.

Ehe und bevor Sie B. G. diesen Sätzen beygepflichtet haben, scheint es Eurer Commission zwecklos, in die Berathung des Gesetzesvorschlags selbst einzutreten, da derselbe durchaus auf solchen beruht, und jede im Verfolg der Berathung über die einzelnen Artikel beschobene Verwerffung des einen oder andern derselben, den Gesetzesvorschlag zu einem zusammenhanglosen Ganzen umschaffen und eben dadurch im Ganzen verwerflich machen würde. Euere Commission trägt daher darauf an, über obige Sätze im Allgemeinen die Berathung zu eröffnen und absonderlich darüber abzustimmen.

Werden dieselben angenommen, so kann alsdann zur artikelweisen Berathung geschritten werden, wo dann die Commission es sich zur Pflicht machen wird, bey jeder allgemeinen Entscheidung, die aber zugleich die Absertigung einer der eingegebenen Petitionen in sich schließt, Sie B. G. darauf aufmerksam zu machen, und seiner Zeit, wenn der Gesetzesvorschlag zum Gesetz erhoben werden sollte, in Betreff dieser Bitt- und Zuschriften ihnen bestimmte Anträge vorzulegen.

Werden solche hingegen verworfen, und wird keine neuere Untersuchung erkennt, so wird Euere Commission alsdann Ihnen die einzelnen benannten Anträge über jede der eingelangten Petitionen wiederholen und diese-

nigen, so noch unbestimmt sind, weil sie in einer vorgeschlagenen allgemeinen Versügung ihre Absertigung finden sollten, in bestimmte verwandeln und Ihnen solche von neuem vortragen.

Dies vorausgesetzt, ist nun der Gesetz vorstehend folgender:

Der geschgebende Rath,

Aus Anlaß einer grossen Anzahl Bittschriften aus allen Gegenden von Helvetien, welche über einen oder mehrere Artikel der Gesetze vom 13. Hornung 1799 über die Bürgerrechte, und vom 15. Hornung 1799 betreffend die Municipalitäten, Erläuterung begehren oder gegen dieselben mit Vorstellungen eingelangt sind, und auf den Bericht seiner eigens dazu niedergesetzten Commission;

In Erwägung der mangelhaft erfundenen Grundlage, besonders des erwähnten Gesetzes vom 15. Horn. 1799 und der zahllosen Schwierigkeiten, die sich in seiner Anwendung in mehreren Hinsichten darbieten;

beschließt:

Das Gesetz vom 15ten Hornung 1799, ferner die Gesetze vom 13ten Wintermonat 1798, vom 1ten Weinmonat 1799 und 8ten April 1800 sind zurückgenommen.

An Platz dieser Gesetze wird verordnet, wie folget:

Erster Abschnitt.

Errichtung, Zusammensetzung und Bildung der Gemeinderäthe.

1. In jeder im folgenden Artikel bestimmten Abtheilung des helvetischen Gebietes, soll zu Besorgung der Sachpolizei des Orts, zu Verwaltung der Ortsgemeindgüter und zu Beziehung und Verwendung der Ortsgemeind-Einkünfte ein Gemeinderath seyn.

2. Jeder Bürgergemeindbezirk, und in denjenigen Gegenden, wo das Bürgergemeindverhältniß nicht bekannt ist, jeder Kirchgemeinds- oder Ortschaftsbezirk, in dessen Umfang wenigstens vierhundert Seelen wohnen, kann einen Gemeinderath bezirk ausmachen.

Diesenigen der obgenannten Bezirke, in deren Umfang eine geringere Anzahl Einwohner sich befindet, sollen zu Bildung eines Gemeinderathbezirks, mit einem der nächstgelegenen Bezirke, welchen die Verwaltungskammer des Cantons bestimmen wird, vereinigt werden; jedoch können diesenigen der genannten Bezirke, die zugleich eine eigene Kirchgemeinde bilden, wenn schon nicht 400 Seelen in ihrem Umfange wohnhaft sind, einen absonderlichen Gemeinderathbezirk ausmachen.

Gleichermaßen können mehrere Bezirke, deren jedem nach dem ersten Abschnitt dieses Artikels vergönnt ist, einen eigenen Gemeinderathbezirk auszumachen, sich zu Bildung eines gemeinschaftlichen Gemeinderathbezirks mit einander vereinigen, in so fern jedoch, als sie in dem nämlichen Gerichtsbezirk sich befinden.

3. Kein Gemeinderath darf aus weniger als fünf Gliedern bestehen, und eben so wenig kann die Anzahl seiner Glieder, in Gemeinden von weniger als 2000 Seelen, die Zahl von neun, und in keinem Falle die von fünfzehn übersteigen.

4. Die Glieder des Gemeinderath werden jeweils von der im Maymonat abzuhalternden ordentlichen Generalversammlung der Ortsbürger gewählt, die auch ihre Zahl festsetzt und nach Vorschrift des Artikel 27 abändert.

5. Um in den Gemeinderath wählbar zu seyn, muß man zu der Generalversammlung der Ortsbürger Zutritt und das 25te Jahr erreicht haben, mit keinem der bereits gewählten Mitglieder im ersten Grade des Geblüts verwandt seyn, und weder zum geistlichen Stande gehören, noch eine gerichtliche Stelle (die des Friedensrichters ausgenommen) noch die Stelle eines Cantons- oder Distriktsstatthalters oder eines Mitgliedes der Verwaltungskammer oder andern obern Behörde, bekleiden.

Jede gegen diese Bedingnisse der Wahlfähigkeit vorgenommene Wahl ist ungültig.

6. Der Vorsitz der Gemeinderath ist zugleich der Agent der vollziehenden Gewalt in dem Gemeinderathbezirk. Er heißt Gemeindammann, und wird auf den Vorschlag des Distriktsstatthalters von dem Statthalter des Cantons aus der Zahl der Mitglieder des Gemeinderath gewählt, und von demselben zurückberufen.

Der Gemeindammann hat einen Statthalter, den der Gemeinderath selbst aus seinen Mitgliedern ernennt.

7. Jeder Gemeinderath hat einen Secretär und einen oder mehrere Weibel zur Abwart, die er selbst ernennt und zurückberuft.

8. Jeder Gemeinderath wird jährlich zum vierten Theil erneuert. Der Austritt seiner Glieder geschieht in den drey ersten Jahren in der umgekehrten Ordnung, wie sie erwählt worden; nach Verlust derselben tritt jedes Mitglied nach vollendet vierjähriger Amtszeit aus. Wenn die Anzahl der Glieder des Gemeinderath nicht durch die Zahl vier sich theilen läßt, so wird die dem vierten Theil am nächsten kommende Zahl bestimmt.

men, wie viel Glieder jeweilen in den drey ersten Jahren austreten sollen.

9. Die austretenden Mitglieder sind also gleich wieder wählbar.

10. Der an Platz eines Mitgliedes des Gemeinderathes, das seine Amtszeit nicht vollendet hat, ernannte Bürger, tritt in Betreff der Dauer seiner Amtszeit an die Stelle dessjenigen, den er ersetzt.

11. Wenn ein Mitglied des Gemeinderathes durch anhaltende Krankheit, Abwesenheit oder aus andern Gründen an der Erfüllung seiner Amtspflichten gehindert wird, so wie auch, wenn ein solches durch Tod, Beförderung, Entlassung oder sonst gänzlich von seiner Stelle abtreten sollte, so kann der Gemeinderath im ersten Fall bis zur Hebung der eingetretenen Hindernisse, im letzten aber bis zu Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung im Maymonat, desselben Stelle ersetzen.

12. Dem Gemeinderath können in Betreff der Verwaltung und Verwendung der gemeinsamen Güter der Ortsgemeinde, Gemeindsverordnete beauftragt werden.

13. Ihre Anzahl soll die doppelte Anzahl der Mitglieder des Gemeinderathes nicht übersteigen.

14. Sie werden gleichfalls in der Generalversammlung der Ortsbürger im Weinmonat gewählt.

15. Um zu der Stelle eines Gemeindsverordneten wählbar zu seyn, müssen die in dem Artikel 5 ausgedruckten Bedingnisse der Wahlfähigkeit eintreten.

16. Die Gemeindsverordnete werden alle Jahre neu gewählt; die Abtretenden sind also gleich wieder wählbar.

(Der Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Ueber eine künftige Verfassung des Cantons Zürich. (1801.) 8. S. 24.

Der Bf. will Räthe ertheilen — die auf wahre republikanische Freyheit, auf den Schutz der Rechte des Bürgers, auf gute Oekonomie und auf eine nicht drückende Procesform abzwecken. Dieser lobliche Zweck ist auch durch die ganze Schrift unverkennbar. Allein über das was eigentlich durch die Cantonalorganisation geleistet werden soll, und über ihre Verhältnisse zur helvetischen Verfassung, scheint der Bf. sehr wenig bestimmte und besonders sehr unrichtige Begriffe zu haben. Wenn er z. B. Änderungen in der Constitution des Cantons durch den Cantonsrath mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ Stimmen der Municipalitäten will geschehen lassen, so ist dies dem allgemeinen Verfassungsentwurf völlig zuwider; Wenn

er die Einrichtung der gesammten Rechtsvorsorge zum Gegenstand der Cantonalorganisation macht, so ist dies der allgemeinen Verfassung durchaus zuwider; Wenn er glaubt, die Wahlmethode der Stellvertreter der Cantone für die allgemeinen Tagsatzungen, sey durch den Verfassungsentwurf bestimmt, so ist auch das irrig.

Er lässt einen Cantonsrath von 16 Gliedern jährlich neu wählen. Die Wahlmänner jedes Bezirks wählen ein Glied, das 16te giebt die Stadt Zürich, in Rücksicht auf ihre starke Bürgerschaft. Die Gewählten müssen durch 10 Vota ihrer Collegen bestätigt werden. Dieser Rath ist Gesetzgeber in Sachen von besonderem Erforderniss des Cantons; er ist letzte Instanz in allen Proceszien, und Criminalrichter; er vertheilt die Steuern und wählt zu allen Stellen die vom Canton bezahlt werden.

Das ganze künftige Abgabensystem will der Bf. auf Vermögensteuern reduciren; alle bis herigen indirekten Abgaben sollen wegfallen.

Die schon anderwärts empfohlene Stelle eines *Heimlichers*, der im Rang der zweyten Magistrat des Cantons wäre, wird auch hier aufgestellt. Dieser Mann soll für alles wachen, was der Sorgfalt der Regierung entgehen kann; er soll Sachvertreter und Kläger im Namen einzelner Bürger seyn, die es nicht wagen dürfen, ihre Klagen gegen Beamte u. s. w. zum Rechte einzuleiten und Ordnung zu fordern.

Mannigfaltigkeiten.

Fruchtpreise in Bern.

In dem letzten halben Jahr 1800 sind zu Bern verkauft worden:

	Mär	Mittelpreis	Fr.	St.
Julius	5,835	29	W.	16,955 17
August	5,466	29	—	15,977 9
September	10,369	28 1/4	—	29,637 9
Oktober	9,730	25 1/2	—	23,844 11
November	11,336	26 1/4	—	29,864 14
Dezember	17,577	25 1/4	—	46,003 15
	69,315			162,283 15

In dem ersten halben Jahre 1801:

	Mär	Mittelpreis	Fr.	St.
Jänner	16,545	24 1/4 W.	40,404 15	
Februar	14,421	24	—	34,778 14
März	12,868	24	—	27,406 15
April	18,447	25	—	43,413 6
May	20,269	25	—	51,096 5
Brachmonat	24,240	25 1/4	—	62,738 6
	106,790			259,838 1

(Aus den Gemein. Helvet. Nachr. N. 1.)